

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/4309, 16/4496 Nr. 1 –**

### **Achtundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

#### **A. Problem**

Umsetzung des Waffenembargos gegen Nordkorea und des Verbots von Handels- und Vermittlungsgeschäften gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2006/795/GASP des Rates vom 20. November 2006; Aufhebung von Genehmigungspflichten für Dienstleistungen im See- und Binnenschiffverkehrsverkehr sowie von Meldepflichten über Entgelte für Filmrechte und die Einräumung von Vertriebsrechten für Bier; Aktualisierung der Verweise auf EG-Recht in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV).

#### **B. Lösung**

Empfehlung, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

#### **Einstimmigkeit**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2006/795/GASP dürfte für die öffentlichen Haushalte nur geringfügige, nicht zu quantifizierende Auswirkungen haben. Die bisher bestehende Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Rüstungsgütern nach Nordkorea wird durch Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhrverbote sowie das Verbot von Handlungs- und Vermittlungsgeschäften für Lieferungen von Rüstungsgütern nach Nordkorea ersetzt. Der Genehmigungsvorbehalt für die Lieferung von gepanzerten Fahrzeugen für Vertreter der EU und der EU-Mitgliedstaaten in Nordkorea wird allenfalls geringfügige Kosten verursachen, da dieser Ausnahmetatbestand nur selten zur Anwendung kommen wird.

Durch die Aufhebung der Genehmigungs- und Meldepflichten der AWV werden die Kosten der öffentlichen Haushalte reduziert. Die Kostenersparnis ist aller-

dings, mangels der praktischen Relevanz dieser Vorschriften in den letzten Jahren, nicht quantifizierbar.

#### **E. Sonstige Kosten**

Durch die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2006/795/GASP und die Strafbewehrung entstehen der Wirtschaft keine wesentlichen zusätzlichen Kosten. Bereits bisher waren Ausfuhren von Rüstungsgütern nach Nordkorea genehmigungspflichtig. Neu sind das Durchfuhr- und das Einfuhrverbot sowie das Verbot von Handels- und Vermittlungsgeschäften. In den letzten Jahren wurden von Deutschland allerdings keine Rüstungsgüter nach Nordkorea exportiert oder von dort importiert. Nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Die Aufhebung der Genehmigungs- und Meldepflichten der AWV führt tendenziell zu einer Kostenersparnis der Unternehmen. Angesichts der mangelnden praktischen Relevanz ist die Höhe der Einsparung nicht quantifizierbar. Lediglich Meldungen nach § 50a AWV wurden einmal jährlich erhoben und ausgewertet (ca. 120 Meldungen). Nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 16/4309 nicht zu verlangen.

Berlin, den 21. März 2007

### **Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**

**Albert Rupprecht (Weiden)**  
Stellvertretender Vorsitzender

**Ulla Lötzer**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Ulla Lötzer

### I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 16/4309** wurde am 2. März 2007 gemäß § 92 der Geschäftsordnung dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie dem Auswärtigen Ausschuss zur Mitberatung mit der Maßgabe überwiesen, dem Deutschen Bundestag bis zum 22. Mai 2007 Bericht zu erstatten.

### II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) dient insbesondere der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2006/795/GASP des Rates vom 20. November 2006 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea (ABl. EU Nr. L 322 S. 32) in deutsches Recht. Mit dem Gemeinsamen Standpunkt haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Resolution 1718 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 14. Oktober 2006 umgesetzt. Soweit der Gemeinsame Standpunkt aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten nicht durch eine EG-Verordnung umgesetzt wird, erfolgt die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten.

Der Gemeinsame Standpunkt untersagt den Verkauf, die Ausfuhr, die Durchfuhr sowie Handels- und Vermittlungsgeschäfte von Rüstungsgütern, die nach Nordkorea geliefert werden sollen. Verboten ist ferner die Einfuhr von Rüstungsgütern aus Nordkorea, unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung im Hoheitsgebiet Nordkoreas haben. Gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt wird daher in der AWV ein Verbot des Verkaufs, der Ausfuhr, der Durchfuhr und der Einfuhr für alle Güter von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) sowie der Handels- und Vermittlungsgeschäfte

für diese Güter vorgesehen. Entsprechend dem Gemeinsamen Standpunkt werden auch Taten Deutscher im Ausland erfasst; daher ist eine Umsetzung durch Rechtsverordnung notwendig.

Ferner werden mit der Verordnung aufgrund mangelnder praktischer Relevanz einige Genehmigungsvorbehalte für Dienstleistungen im See- und Binnenschiffverkehrsverkehr sowie Meldepflichten über Entgelte für Filmrechte und die Einräumung von Vertriebsrechten für Bier aufgehoben.

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr vom 18. Juli 1977 (BGBl. I S. 1308) wird an die Aufhebung der o. g. Vorschriften angepasst. Außerdem werden Verweise auf EG-Recht in der AWV aktualisiert.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 16/4309 verwiesen.

### III. Stellungnahmen des mitberatenden Auswärtigen Ausschusses

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/4309 in seiner 37. Sitzung am 21. März 2007 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

### IV. Beratung und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Verordnung der Bundesregierung in seiner 32. Sitzung am 21. März 2007 abschließend beraten.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 16/4309 nicht zu verlangen.

Berlin, den 21. März 2007

**Ulla Lötzer**

Berichterstatlerin